



per E-Mail

Wien, am 20. März 2020
ZI.520/200320/HA

An alle Landesgeschäftsführer! An alle Landesverbände!

Betreff: SARS-CoV-2 Maßnahmen Info Stand 20. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes erlaubt sich zu mehreren Themenbereichen folgenden Statusbericht abzugeben, wobei auch auf die an das Gesundheitsministerium am 17. März 2020 gerichteten Fragestellungen eingegangen wird:

Betretungsverbot - öffentliche Orte

Am 16. März 2020 ist die Verordnung des Gesundheitsministers gemäß § 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (siehe Beilage) in Kraft getreten, mit der das Betreten öffentlicher Orte mit wenigen Ausnahmen verboten wurde (BGBl II 2020/98). Diese Verordnung gilt - nach heutigem Stand - bis einschließlich 22. März 2020, wird aber voraussichtlich, wie bereits von politischer Seite angekündigt, verlängert.

Ausgenommen vom Verbot sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.



Gemäß § 3 dieser Verordnung dürfen Massenbeförderungsmittel nur für Betretungen hinsichtlich der ersten vier Punkte benutzt werden. Die Benutzung von Bus oder Bahn zwecks Freizeitaktivitäten, Spaziergänge oder anderer Dinge, die nicht unter die ersten vier Punkte fallen, sind daher verboten.

Mit heutigem Tage (Freitag, 20. März 2020) ist eine Änderung dieser Verordnung (siehe Beilage) in Kraft getreten, die – auch medial - für Verwirrung gesorgt hat. Folgende Änderungen wurden getroffen:

- Begräbnisse im engsten Familienkreis wurden in die Ausnahmen vom Betretungsverbot aufgenommen (1 Meter Abstand);
- in Ziffer vier (berufliche Zwecke) wurde das Homeoffice-Gebot verordnet. Demnach dürfen Arbeitsstätten lediglich dann betreten werden, „*wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte durchgeführt werden kann*“;
- neu eingefügt worden ist ein Betretungsverbot von Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen (ausgenommen medizinische Akutbehandlungen);
- letztlich ist auch ein Betretungsverbot von Sportplätzen aufgenommen worden.

Laut Gesundheitsministerium wird jener Passus – womöglich mit Wirksamkeit morgen, 21. März 2020 – wieder gestrichen, wonach Homeoffice de facto verpflichtend ist.

Spielplätze und Sportplätze

Zunächst ist festzuhalten, dass es entgegen medialen Berichten und entgegen Wortmeldungen in Pressekonferenzen bislang weder ein (verordnetes) Betretungsverbot von Spielplätzen noch ein Betretungsverbot von Sportplätzen gegeben hat.

Einzig gab es – aber nicht beruhend auf dieser Verordnung, sondern auf jener hinsichtlich des Betretungsverbot von Betriebsstätten (siehe ebenso Beilage) – ein Betretungsverbot von Freizeit- und Sportbetrieben. Darunter sind jedoch laut Mitteilung des Gesundheitsministeriums weder Spielplätze noch Sportplätze zu verstehen.

Nunmehr wurden im Wege der Änderung der Verordnung über ein Betretungsverbot von öffentlichen Orten explizit „Sportplätze“ aufgenommen (eigener § 5 der VO). Demnach dürfen zwar Spielplätze, nicht mehr aber Sportplätze betreten werden.

Nachdem es weder eine allgemein anerkannte Definition des „Sportplatzes“ gibt und zudem häufig kein Unterschied mehr zwischen Sportplatz, Spielplatz und Sportbetrieb zu finden ist (viele Spielplätze sind sogleich auch Sportplätze und vice versa, Sportplätze sind häufig integrierender Bestandteil von Sportbetrieben), haben wir das Gesundheitsministerium eindringlich um Klarstellung und um eine abgestimmte Außenkommunikation ersucht.

Nach Ansicht des Generalsekretariats des Österreichischen Gemeindebundes sollte – um nicht noch mehr Verwirrung zu erzeugen – die Sperre von Spielplätzen auf lokaler Ebene entschieden werden. Letztlich haben zahlreiche Gemeinden von sich aus bzw. aufgrund der medialen Berichterstattung bereits Spielplätze gesperrt. Unter Spielplätzen sollten all jene klassischen Spielplätze fallen, die mit Spielgeräten für Kinder ausgestattet sind (Kinderspielplatz).

Abgesehen davon wäre es nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch möglich, dass entweder der Landeshauptmann für das ganze Land oder aber die Bezirksverwaltungsbehörde für den ganzen Bezirk oder Teile davon Betretungsverbote verhängt.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass es weder eine Pflicht zur Absperrung von „öffentlichen Orten“ gibt, die mit einem Betretungsverbot belegt sind, noch eine Strafsanktion für den „Inhaber“, sollte der öffentliche Ort trotzdem betreten werden. Eine Strafsanktion hat – anders als beim Betretungsverbot von Betriebsstätten – nur derjenige zu befürchten, der gegen das Betretungsverbot verstößt (§ 3 COVID-19-Maßnahmengesetz).

Gemeindeamt ist „öffentlicher Ort“

An das Gesundheitsministerium sind folgende Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Betretungsverbot von öffentlichen Orten gerichtet worden:

- Sind öffentlich zugängliche Gebäude (etwa Gemeindeämter) „öffentliche Orte“?
- Wenn ja: um welche notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens handelt es sich (muss es sich handeln) in § 2 Z 3, die eine Ausnahme vom Betretungsverbot bewirken?

Das Gesundheitsministerium hat wie folgt diese Fragen beantwortet:

„Gemeindeämter sind als öffentliche Orte iSv § 2 Z 5 der V gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, anzusehen, wobei eine Ausnahme vom Betretungsverbot nur bei besonderer Wichtigkeit (z.B. Sterbeurkunde oder Geburtsurkunde) gegeben ist.“

Es ist somit klargestellt, dass Gemeindeämter „öffentliche Orte“ im Sinne der Verordnung bzw. des COVID-19-Maßnahmengesetzes sind. So können daher dann und insoweit betreten werden, als es sich um besonders wichtige Angelegenheiten handelt.

Betretungsverbot – Betriebsstätten

Am 16. März 2020 ist die Verordnung des Gesundheitsministers gemäß § 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (siehe Beilage) in Kraft getreten, mit der das Betreten von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen (inklusive Gastronomie) sowie von Freizeit- und Sportbetrieben mit einigen Ausnahmen verboten wurde (BGBl II 2020/96).

Ausgenommen vom Betretungsverbot sind unter anderem folgende Bereiche,

- öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel und bäuerliche Direktvermarkter
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen
- Notfall-Dienstleistungen
- Tankstellen
- Banken
- Post einschließlich Postpartner, soweit deren Unternehmen unter die Ausnahmen des § 2 fällt, und Telekommunikation
- Öffentlicher Verkehr
- Abfallentsorgungsbetriebe

Diese Verordnung gilt - nach heutigem Stand - bis einschließlich 22. März 2020, sie wird aber voraussichtlich, wie ebenso schon von politischer Seite angekündigt, verlängert und auch adaptiert.

Abgesehen von legislativ erforderlichen Anpassungen soll es auch zu Klarstellungen in der Verordnung kommen. Nachdem aufgrund der derzeitigen Fassung der Verordnung unklar war, ob auch Gemeinden, die als Postpartner fungieren, den Postpartner zusperrern müssen oder offenhalten können, wird laut Gesundheitsministerium in der nächsten Fassung der Verordnung klargestellt werden, dass es auch kein Betretungsverbot hinsichtlich jener Postpartner geben wird, die in Gemeindeämtern untergebracht sind bzw. von Gemeinden betrieben werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass aus dieser nunmehr vorgesehenen Klarstellung keine Pflicht einer Gemeinde ergibt, den Postpartner offenzuhalten. Eine Offenhaltung oder eine Beendigung des Betriebes des Postpartners ist weiterhin direkt mit der Post AG abzuklären.

Gemeindeamt ist nicht „Betriebsstätte“

Gemeindeämter sind weder Betriebsstätten des Handels noch Dienstleistungsunternehmen und fallen daher nach Ansicht des Generalsekretariats des Österreichischen Gemeindebundes nicht unter diese Verordnung.

Hinzukommt, dass von Seiten des Gesundheitsministeriums ohnedies klargestellt wurde, dass Gemeindeämter „öffentliche Orte“ im Sinne der anderen Verordnung sind.

Nachdem es Überlegungen gab, in einer eigenen Ziffer „Gemeindeämter“ in den Ausnahmekatalog aufzunehmen – haben wir diesbezüglich festgehalten, dass das abgelehnt wird. Das würde nämlich im Umkehrschluss bedeuten, dass Gemeindeämter „Unternehmen“ bzw. Betriebsstätten im Sinne dieser Verordnung aber auch im Sinne des COVID-19-Maßnahmengesetzes wären.

Sollten daher eines Tages Betriebszeiteneinschränkungen oder Zutrittsbeschränkungen verordnet werden, so würden im Falle eines Verstoßes auch Gemeinden Strafsanktionen drohen.

Info der Gemeinden über Coronafälle

Bis dato werden Gemeinden nicht bzw. nicht überall darüber informiert, dass Bürger in der eigenen Gemeinde Sars-CoV-2 infiziert sind. Diese Situation ist in Anbetracht der Vorsorgemaßnahmen, die die Gemeinden bzw. die Bürgermeister lokal treffen können (so etwa die Sperre von Parks und Spielplätzen, Informationskampagnen etc.) äußerst unzufriedenstellend.

Wir haben daher eindringlich auf politischer Ebene ersucht, dass die Gesundheitsbehörden die Gemeinden hievon informieren.

Neues Gesetzespaket

Derzeit ist gerade ein weiteres Corona-Gesetzespaket in parlamentarischer Behandlung und wird voraussichtlich bereits Anfang nächster Woche in Kraft treten. Der Gesetzesantrag ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/A/A_00397/imfname_788396.pdf

Zu den gemeinderelevanten Bestimmungen werden wir nach Kundmachung berichten (Anfang nächster Woche).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilagen